

Gewappnet für FATCA?

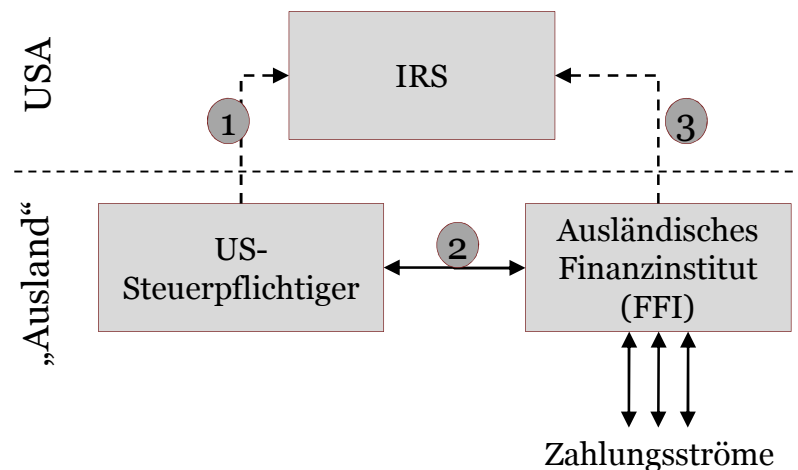
StB Mag. Dieter Habersack

13. September 2011



FATCA ist keine neue Steuer, sondern ein Mittel, der Steuerehrlichkeit auf die Sprünge zu helfen

Schematisches Prinzip FATCA



- 1 Steuerpflichtiger erklärt in Selbstveranlagung seine zu besteuernenden Vermögenswerte und bezahlt direkt
- 2 Steuerpflichtiger unterhält Konto- / Depotverbindungen im Ausland
- 3 Ausländisches Finanzinstitut (FFI) verpflichtet sich, Daten über Konto / Depot an IRS zu melden

Hintergründe

- US- Steuerpflichtige sind verpflichtet, „weltweites Einkommen“ in den USA zu versteuern
- Die „Selbstveranlagung“ der Steuerpflichtigen setzt ein gewisses Maß an Ehrlichkeit voraus
- Stichprobenprüfungen haben keine ausreichend abschreckende Wirkung, da Risiko gering
- IRS hatte bisher keine Möglichkeiten, Aktivitäten von US Bürgern außerhalb der USA zu kontrollieren
- Meldung der ausl. Finanzinstitute ermöglicht Prüfung der Angaben der Steuerpflichtigen
- Transparenz soll Steuerehrlichkeit erhöhen (deutlich höheres Risiko erwischt zu werden)
- Dennoch ist erwartetes Steueraufkommen zu gering um nachhaltig US-Haushalt zu sanieren (8 Mrd USD / 10 Jahre)

Historischer Abriss - Wie alles begann...

- 11. Mai 2009: Veröffentlichung „Green Book“ („General Explanations of the Administration’s FY 2010 Revenue Proposals“)
- 27. Oktober 2009: Veröffentlichung Gesetzesentwurf „Foreign Account Tax Compliance Act of 2009“ (FATCA)
- 18. März 2010: FATCA wird Gesetz (als Teil des HIRE – Acts)
- 27. August 2010: Veröffentlichung der Notice 2010-60 zu FATCA
- 8. April 2011: Veröffentlichung der Notice 2011-34 zu FATCA
- 14./25. Juli 2011: Veröffentlichung der Notice 2011-53 zu FATCA

FATCA-Grundsätze

- Änderung des Internal Revenue Codes (Neues Chapter 4)
- Vorrang vor anderen Withholding-Verpflichtungen (unabhängig vom QI-System)
- Geltungsbereich im Wesentlichen ab 2013 (Verschiebung Steuerabzug auf 2014)
- Grundsatz: 30% Quellensteuer auf US-Zahlungen (auch Veräußerungserlöse!)
- Steuerabzug kann unterbleiben, wenn ausländisches Finanzinstitut Vertrag („FFI Agreement“) mit IRS abschließt
- Meldung von (Steuer-) Informationen über US-Personen mit Auslandsinvestments an die amerikanische Steuerbehörde (IRS), die weit über geltende Regelungen hinausgehen (zB QI-Regime)
- Ziel ist in erster Linie die Schaffung von Transparenz (Nicht: Einnahmen durch 30% WHT)
- 30 % Steuerabzug für alle Kunden (nicht nur US-Kunden), wenn FFI den Vertrag mit IRS nicht unterzeichnet oder die Meldeverpflichtungen nicht erfüllt.
- NFFEs müssen Informationen über ihre US-Beteiligten an die „Withholding Agents“ übermitteln

Persönlicher Anwendungsbereich

FFI

Foreign Financial Institution (ausländischer Finanzintermediär)

Jedes ausländische Rechtsgebilde,

- das im Rahmen eines normalen Bank- oder ähnlichen Geschäfts Einlagen verwaltet;
- dessen Tätigkeit es ist, Finanzanlagen für Rechnung anderer zu halten; oder
- dessen wesentliche Tätigkeit im geschäftsmäßigen Handel mit Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften und sonstigen Finanzderivaten besteht

→ Weite Definition, die neben Kreditinstituten zum Beispiel auch Fonds, Versicherungen, Investmentgesellschaften, Wertpapierhändler oder Vermögensverwalter umfasst

NFFE

Non-Financial Foreign Entity

= jedes ausländische Rechtsgebilde, das kein FFI ist

Hintergrund - Richtlinien der Finanzverwaltung I

Was wir zur Zeit wissen...

- **Notice 2010-60:**

- die Sichtweise der Regierung wie sie sich die Interpretation der FATCA-Vorschriften vorstellt; die Notice beinhaltet keine finalen Ausführungsbestimmungen
- eine erste Identifikation von Gesellschaftstypen, die ein geringes Risiko der Steuervermeidung bergen und nimmt diese von der Definition der Foreign Financial Institution (“FFI”) und vom Quellensteuereinbehalt aus
- Generelle Richtlinien hinsichtlich der avisierten „Due Diligence“ Prüfung und Dokumentation für Financial Institutions (“FIs”)
- Übergangsvorschriften für umfassende „Due Diligence“ für bereits existierende „Konten“, die noch nicht als sog. „US Persons“ erfasst sind
- Der IRS konzidiert vorhandene Lücken, wollte aber dennoch erste Richtlinien veröffentlichen

- **Notice 2011-34:**

- Weitere Kommentare zu den Prozessen, die zur Identifizierung von U.S. Accounts befolgt werden sollen (insbesondere „private banking accounts“) und Änderungen der Notice 2010-60
- Eine Definition von sog. „passthru-payments“
- Weitere Details zum Status „deemed compliant“
- Wieder keine speziellen Angaben zu Versicherungen

Hintergrund - Richtlinien der Finanzverwaltung II

Was wir zur Zeit wissen...

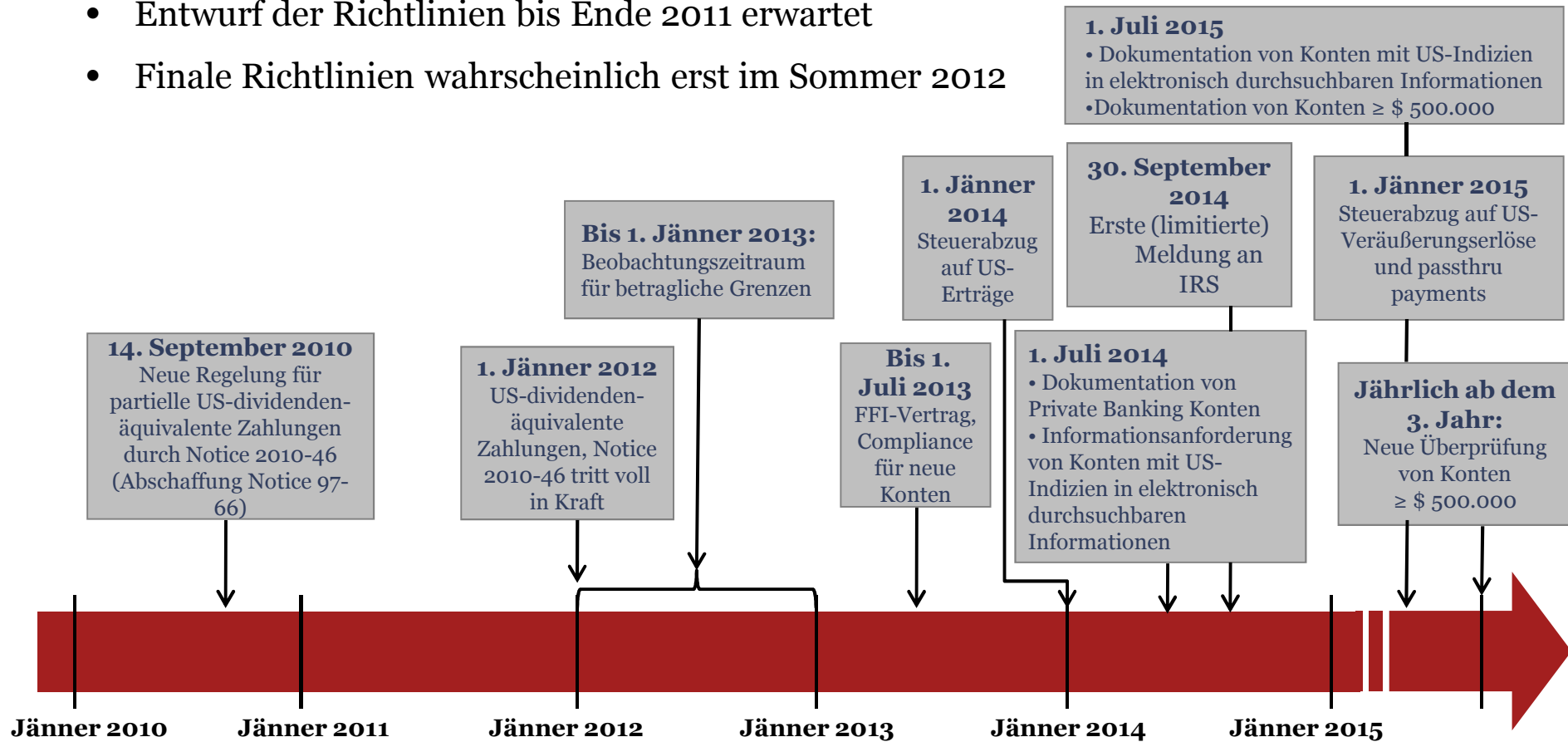
- **Notice 2011-53:**

- Die Umsetzung von FATCA soll in unterschiedlichen Phasen erfolgen – zeitliche Verschiebung!
- 30%iger Steuerabzug für nicht teilnehmende FFIs erst ab 1. Jänner 2014 bzw. 1. Jänner 2015
- Abschluss des FFI-Vertrages bis 30. Juni 2013 um 30%igen Steuerabzug zu vermeiden
- QI-Verträge, die Ende 2012 auslaufen, werden automatisch bis 31. Dezember 2013 verlängert. Wenn bis dahin ein FFI-Vertrag abgeschlossen wird, gilt dies auch gleichzeitig als Verlängerung für den QI-Vertrag
- Die Überprüfung bestehender Konten soll frühestens im Jahr 2013 beginnen und innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein (Fristen variieren nach Art der Konten)
- Meldepflichten für US-Konten und „recalcitrant account holders“ erst in 2014 und Erleichterungen im ersten Jahr der Meldung
- Erstmals konkrete Aussagen zum Zeitpunkt der weiteren geplanten Veröffentlichungen
 - Entwurf der kompletten Umsetzungsrichtlinie bis 31. Dezember 2011
 - Finale Richtlinie (nach Berücksichtigung weiterer Kommentare) im Sommer 2012
 - Gleichzeitig: Veröffentlichung des FFI-Vertrages und der Meldeformulare

- US-Finanzbehörden bitten zudem fortlaufend um weitere Eingaben der Finanzindustrie

Status Quo der Gesetzgebung

- Die Veröffentlichung der Umsetzungsrichtlinien verzögert sich
- Entwurf der Richtlinien bis Ende 2011 erwartet
- Finale Richtlinien wahrscheinlich erst im Sommer 2012



Versicherungen als FFI – Status Quo

- Versicherungen als FFI generell „in scope“
- Versicherungen, die Produkte mit einer „Investmentkomponente“ anbieten („Cash value“) derzeit jedenfalls von FATCA erfasst
- Ausnahmen vermutlich für Versicherungen, die ausschließlich Sachversicherungen und Haftpflichtversicherungen anbieten
- Bisherige Aussagen des IRS richten sich in erster Linie an den Bankensektor – eingeschränkte Anwendbarkeit für Versicherungen
- Arbeitshypothesen?
 - „Grandfathering rule“ für bestehende Verträge
 - Datenschutzbestimmungen
 - Freibeträge
 - Produktklassifikationen
 - „best effort“ - Klausel

Versicherungen und ihre Produkte

Ziemlich sicher „out“

- Risikolebensversicherungen
- Rückversicherungen
- Sachversicherungen
- Haftpflichtversicherungen
- Betriebliche Leistungen ohne Barwert

Wahrscheinlich „out“

- Betriebliche Altersvorsorge
- Betriebliche Versorgungspläne ohne Barwert

Ziemlich sicher „in“

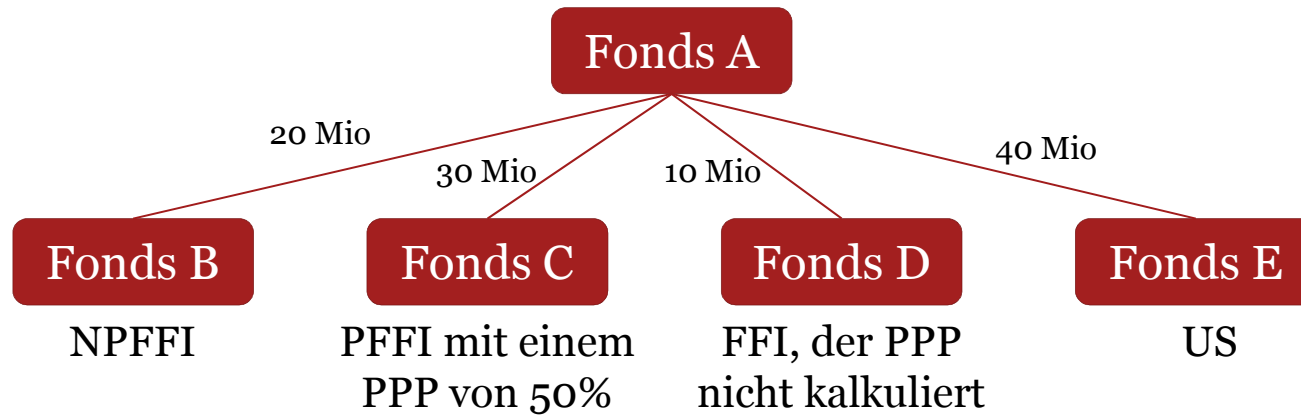
- Rentenprodukte mit Barwert
- Lebensversicherungsprodukte mit Barwert
- Insurance wrapper
- Investmentfonds (Publikums- und Spezialfonds)
- Betriebliche Leistungen mit Barwert
- Vermögensverwaltungsgesellschaften

Kernthesen der europäischen Versicherungsindustrie

- Ausländische (non-U.S.) Versicherer stellen grundsätzlich nur ein geringes Risiko für eine Steuerhinterziehung in den USA dar
- Laufende Versicherungsverträge sollten nicht dem FATCA Regime unterliegen
- Versicherer sollten nicht als FFI qualifizieren, wenn Sie am oder nach dem 1.1.2013 keine Rentenversicherungs- oder Kapitallebensversicherungsverträge mehr ausgeben
- Versicherer sollten als „deemed compliant FFI“ qualifizieren, wenn Sie am oder nach dem 1.1.2013 keine Rentenversicherungs- oder Kapitallebensversicherungsverträge mehr an U.S. Bürger ausgeben
- Enge Definition für Rentenversicherungs- oder Kapitallebensversicherungsverträge zur Qualifizierung als „Financial Account“ (Freibeträge iHv EUR 1 Mio)
- Datenerhebung problematisch für existierende Verträge (mangelnde Daten, Datenschutzrechte)
- Steuereinbehalt oder Beendigung von Vertragsverhältnissen ist wahrscheinlich rechtswidrig
- Vertriebsbeschränkungen in den USA sollten hinreichend berücksichtigt werden
- Bereitschaft zur Entwicklung entsprechender Reporting- und Einbehaltungsprozesse für neue Versicherungsverträge

Die wahren Ausmaße von FATCA...

Passthru payment percentage (PPP) am Beispiel eines Fonds



Gesamter Vermögenswert Fonds A → 100 Mio

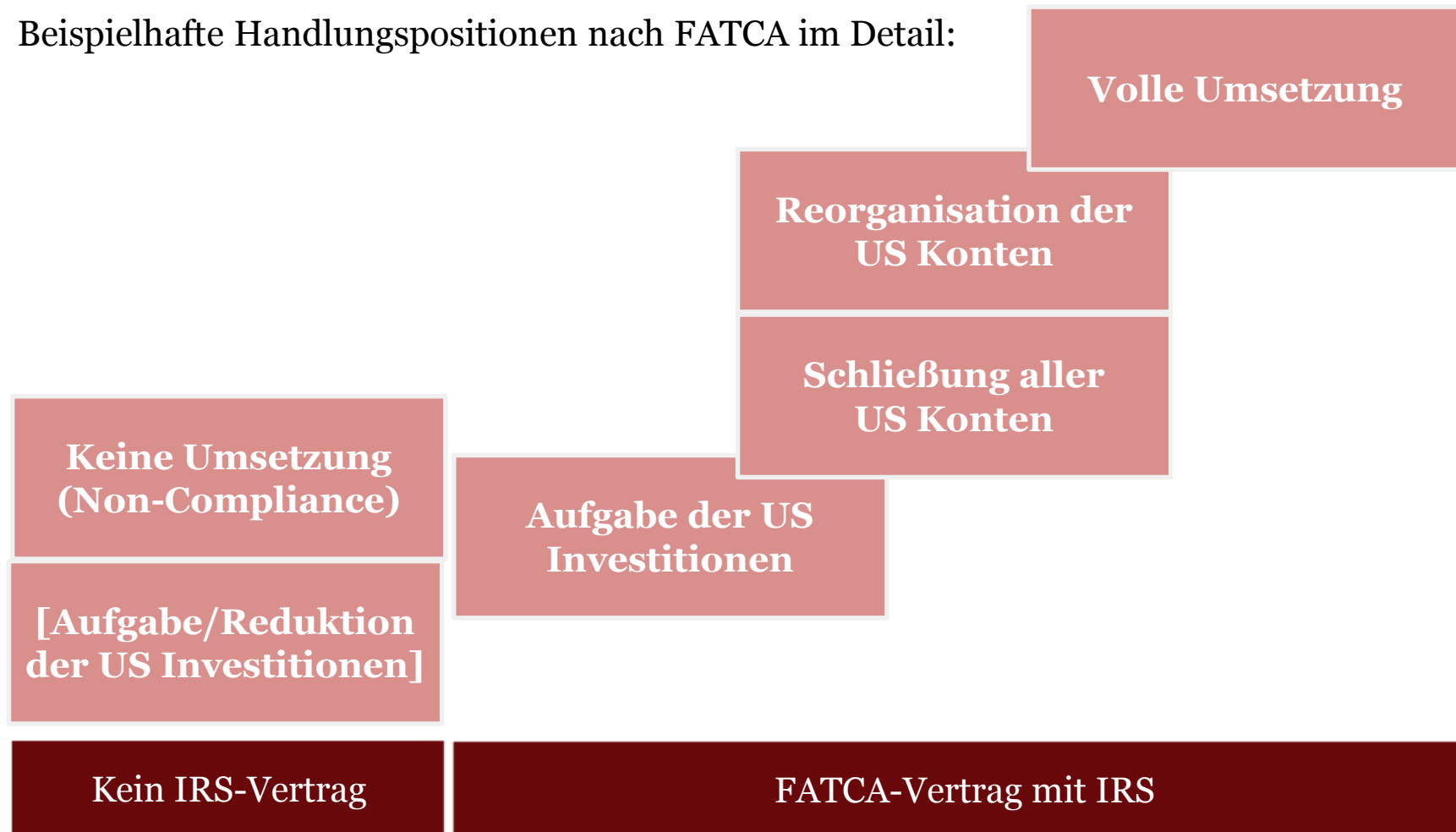
US-Vermögenswert Fonds A → 65 Mio:

(20 Mio x PPP von 0 % von Fonds B) + (30 Mio x PPP von 50 % von Fonds C) + (10 Mio x PPP von 100 % von Fonds D) + (40 Mio x 100 %, da Fonds E ein US Fonds ist)

PPP von Fonds A → 65 %: 65 Mio / 100 Mio

Auswirkung von Handlungsoptionen auf US-Investments

Beispielhafte Handlungspositionen nach FATCA im Detail:



www.pwc.at

*Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr
gerne zur Verfügung!*



StB Mag. Dieter Habersack
Partner Financial Services

Tel: +43 (1) 501 88-3626

Fax: +43 (1) 501 88-73626

dieter.habersack@at.pwc.com